

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Friedhofssatzung vom

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sörrenloch in seiner Sitzung am .2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sörrenloch beschlossen:

§ 1

Die in § 12, § 15 und § 18 der Friedhofssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- b) Doppelgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
- c) Urnenstelen für Urnenbeisetzungen
- d) Baumurnengräber für Urnenbeisetzungen
- e) Rebengräber für Urnenbeisetzungen
- f) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Urnenbeisetzung / Urnenstelen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenstelen (bis zu 2 Urnen je Urnennische) oberirdisch
- b) Einzelgrabstätten bis zu 4 Aschen je Grabstätte unterirdisch
- c) Doppelgrabstätten bis zu 8 Aschen je Grabstätte unterirdisch
- d) Baumurnengräber bis zu 2 Aschen je Grabstätte unterirdisch
- e) Rebengräber bis zu 2 Aschen je Grabstätte unterirdisch

(2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 18 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Grabmale dürfen nicht höher sein als 1,20 m. Dabei sollte das Verhältnis Höhe zu Breite 1:1,5 bis 1:2,5 nicht überschritten werden.

b) auf den Gräbern sind Bäume und großwüchsige Sträucher/Pflanzen nicht zugelassen.

(2) Die Urnenstelen sind mit Urnennischen ausgestattet und jede Urnennische ist mit einer Verschlussplatte versehen.

a) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen.

b) Vorrichtungen jeder Art, wie Kranzhalter, Haken und Ösen zur Befestigung von Vasen, Kerzen, Weihwasserbehälter o.ä. Gegenständen dürfen auf der Verschlussplatte nicht angebracht oder befestigt werden.

c) Das Anbringen oder Befestigen von Blumenschmuck, Kränzen, Gebinden und sonstigem Schmuck an der Verschlussplatte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Kränze und Gebinde dürfen nur auf der abgesetzten Fundamentplatte der Stele aufgestellt bzw. abgelegt werden. Dabei darf die Sicht auf die unteren Urnenfächer nicht beeinträchtigt werden. Andere Gegenstände sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache entfernt.

(3) Die Baumurnengräber sowie Rebengräber sind mit einem Verschlussdeckel versehen.

a) Die Beschriftung erfolgt ausschließlich an den dafür vorgesehenen und extra aufgestellten Stelen. Es handelt sich um Glasplatten, die beschriftet werden können.

Das Anbringen oder Befestigen von Blumenschmuck, Kränzen, Gebinden und sonstigem Schmuck an der Verschlussplatte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Kränze und Gebinde dürfen nur auf den dafür gepflasterten Plätzen, direkt an den Stelen aufgestellt bzw. abgelegt werden. Andere Gegenstände sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände durch das Friedhofspersonal an die dafür vorgesehene Stelle geräumt oder ohne Rücksprache entfernt.

b) Für die Bestattung dürfen nur nachweislich zu 100% verrottbare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sörgenloch, den 22.09.2025

Bernd Simon
Ortsbürgermeister